



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2017-13730

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/R Klappe 1463 Innsbruck, 05.12.2017

Betrifft: Waldordnungsnovelle; Durchführungsverordnung Hektarsätze

Bezug: Ihre GZ.: Gem-RL-20/6-2017
Ihr Schreiben vom 10.11.2017

Sehr geehrte Frau Mag.^a Hofko,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der Durchführungsverordnung der Tiroler Landesregierung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, wie folgt Stellung:

Eingangs wird auf die schriftliche Mitteilung der AK Tirol vom 11.09.2017 zur Tiroler Waldordnungsnovelle hingewiesen, mit welcher die Änderung der Tiroler Waldordnung zur Kenntnis genommen wurde. Diese Nivellierungsbestimmung mag dazu beitragen, dass der administrative Aufwand minimiert wird, jedoch stellt diese in einigen Punkten kein probates Mittel dar, dass Unterschiede bei der Festsetzung der Waldumlage durch die Gemeinden diskriminierungsfrei beseitigt werden.

Zu § 1:

Diese Bestimmung beinhaltet die Festsetzung der Abgabenhöhe in € nach Hektarsätzen. Aus den erläuternden Bemerkungen (EB) zum Entwurf des Gesetzes, mit dem die Waldordnung 2005 geändert wird, sind dazu zwar Rückschlüsse auf eine bestehende Ungleichgewichtung zwischen den Waldbetreuungsgebieten hinsichtlich der Höhe der Umlage und den sachlich kaum zu rechtfertigbaren Betreuungsleistungen zu finden, jedoch lässt dies noch keinen Vergleich zu bisherigen Beitragssätzen zu. Damit die Treffsicherheit der Verordnungsbestimmung nachvollziehbar wird, werden nachfolgend die

zufällig und exemplarisch ausgewählte Gemeinde Imsterberg¹, Bezirk Imst und die Stadt Kufstein², Bezirk Kufstein mit deren bisher verordneten Umlagesätzen in der derzeit geltenden Fassung, den geplanten Umlagesätzen der Tiroler Landesregierung gegenübergestellt (weitere Berechnungsbeispiele sind vorhanden):

Gemeinde Imsterberg	Hektarsatz in €	Wirtschaftswald in €	Schutzwald in €	Teilwald in €
§ 1 des Verordnungsentwurfes der Tiroler Landesregierung		20,21	10,11	15,16
§ 1 und 2 VO der Waldumlage Imsterberg	81,54	40,77	12,21	40,77

Für die Gemeinde Imsterberg ergibt sich durch die Neuverordnung eine Reduktion der Umlage des Wirtschaftswaldes von ca. 50 %, des Teilwaldes von ca. 62 % und eine Erhöhung der Schutzwaldumlage von ca. 20 %. Der Gesamtjahresaufwand des Waldaufsehers wird mit ca. € 46.000 bei einer Gesamtwaldfläche von 573,04 Hektar beziffert.

Stadt Kufstein	Hektarsatz in €	Wirtschaftswald in €	Schutzwald in €	Teilwald in €
§ 1 des Verordnungsentwurfes der Tiroler Landesregierung		20,21	10,11	15,16
§ 1 und 2 VO der Waldumlage Kufstein	28,93	14,46	4,34	k.a.

Für die Stadt Kufstein ergibt sich durch die Neuverordnung eine Erhöhung der Umlage für den Wirtschaftswald um ca. 28 %, des Schutzwaldes von ca. 56 %. Der Gesamtjahresaufwand des Waldaufsehers wird mit ca. € 60.000 bei einer Gesamtwaldfläche von 1.397,13 Hektar beziffert.

Für die AK Tirol ergeben sich aus der Gegenüberstellung und der Gesamtbetrachtung der Umlagenfestsetzung daher folgende Kritikpunkte:

Durch die Festsetzung werden gerade kleinere Gemeindebudgets mit höheren Kosten für die Gemeindewaldaufseher belastet, dies trotz der Förderungsmöglichkeit, welche durch die Tiroler Waldordnung seitens der Tiroler Landesregierung ermöglicht wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Beispiel der Stadt Kufstein (Budgetvoranschlag: € 54,16 Mio. im ordentlichen Haushalt 2017) ist größer, als jener der Gemeinde Imsterberg

¹ Verordnung der Gemeinde Imsterberg, mit welcher die Waldumlage 2016 beschlossen wurde, www.imsterberg.tirol.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileid=1012163.

² Verordnung der Stadt Kufstein, mit welcher die Waldumlage 2017 beschlossen wurde, www.kufstein.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileid=1107186.

(Budgetvoranschlag ca. € 1,9 Mio. im ordentlichen Haushalt 2017). Wird darüber hinaus auch noch das Verhältnis zwischen Gesamtwaldfläche der Stadt Kufstein mit jener der Gemeinde Imsterberg (ca. 58 % weniger) betrachtet, bedeutet dies nur ca. 23 % weniger Gesamtaufwand für die Kosten der Waldaufseher. Diese Unterschiede im Tatsächlichen werden in der Festsetzung nicht berücksichtigt, sondern nur die Gesamtwaldflächen (abgestuft in Kategorien) im Verhältnis zu den Kosten für die Waldaufseher Tirols. Genauso müssen die unterschiedlich großen Betreuungsgebiete und sonstigen Verhältnisse (Gebirgswald, Talwald, etc.) in Gemeinden bei einer umfassenden Betrachtung miteinbezogen werden. Weder aus den erläuternden Bemerkungen der Begutachtung zur Waldordnungsnovelle, noch in den knappen Unterlagen zu diesem Verordnungsentwurf lassen sich daraus aussagekräftige Rückschlüsse ziehen.

Jener Personenkreis (Waldeigentümer, Teilwaldberechtigte, Agrargemeinschaften, etc.), welcher die Umlage gemäß der Neufassung des § 10 Abs. 4 Tiroler Waldordnung zu bezahlen hat, werden über einen Kamm geschert, wobei festzuhalten ist, dass jeweils ca. 1/3 des Tiroler Waldes in Privateigentum steht, ca. 1/3 im Eigentum von Gemeinschaften (Agrargemeinschaften, etc.) und knapp ein 1/3 der Waldfläche sich im öffentlichen Eigentum der Bundesforste AG bzw. den Gemeinden befindet. Die Vermögensverhältnisse, Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungserträge von Gemeinschaften und öffentlicher Hand sind anders gelagert, als dies bei privaten Nutzern der Fall ist. Diese Unterschiede werden bei der Festsetzung nur bei der Kategorie Schutzwald (öffentliche Interessen beschränken die waldbauliche Entscheidungsfreiheit) berücksichtigt.

Die AK Tirol anerkennt die Bemühungen des Landesgesetzgebers, einheitliche Umlagesätze für ganz Tirol festzusetzen, auch wird in diesem Zusammenhang sehr positiv wahrgenommen, dass das Land Tirol die Gemeinden bei der Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher mit ca. 1/3 der Gesamtaufwendungen unterstützt. Jedoch erwarten wir von einer derartigen Regelung, dass sie nicht nur einfacher, sondern auch „gerechter“ in dem Sinne wird, dass in Zukunft jene, die den wirtschaftlichen Nutzen ziehen, einen merkbar größeren Beitrag zur Deckung des Aufwandes zu leisten haben.

Inwieweit eine nunmehrige Ungleichbehandlung in Form von zum Teil erheblichen Reduktionen und andererseits Erhöhungen der Umlagesätze sachlich gerechtfertigt werden kann, erschließt sich nicht. Es spricht nichts dagegen, dass bei der Ermittlung der Hektarsätze das 40 Dienstjahre gemittelte kollektivvertragliche Jahresgehalt eines Gemeindewaldaufsehers zugrunde gelegt wird. Aufgrund der obigen Gegenüberstellungen sind berechtigterweise noch weitere Interessen einzubeziehen, damit verdeutlicht wird, warum zahlungsverpflichtete Waldeigentümer entweder deutlich mehr, andere wiederum

weniger an Waldumlage als bisher zu bezahlen haben und Gemeinden damit entweder schlechter bzw. besser bei der Kostentragung von Waldaufsehern gestellt werden.

Die AK Tirol sieht sich ohne weiterführende fachliche Diskussion nicht in der Lage, einen Mehrwert der Umlagensätze zu erkennen. Der vorliegende Verordnungsentwurf wird daher abgelehnt.

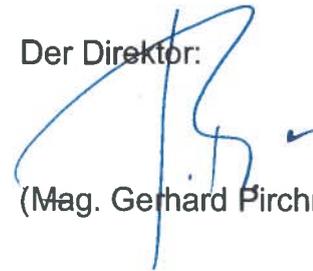
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)